



BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Leistungsprämie für die nach beamtenrechtlichen Konditionen Beschäftigten der
Waisenhausstiftung
(Referent: Herr Chase)

Beratungsabfolge

Sitzung	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	21.03.2013	Entscheidung

Antrag:

1. Der Gewährung von Leistungsprämien gemäß Art. 67, 68 BayBesG für die bei der Waisenhausstiftung nach beamtenrechtlichen Konditionen Beschäftigten ab dem Jahr 2012 wird zugestimmt.
2. Die Vergabe von Leistungsprämien erfolgt dabei in entsprechender Anwendung der Dienstvereinbarung zur Einführung eines Systems zur Gewährung eines Leistungsentgelts (SLE) gem. § 18 TVöD in der Fassung vom 01.02.2013 i. V. m. Art. 62 Abs. 7 LfB-G.
3. Das Budget für die Vergabe der Leistungsprämien wird gemäß Art. 68 Abs. 1 BayBesG im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel auf 1,0 v. H. der Grundgehaltssumme des jeweiligen Vorjahres der mit Dienstvertrag bei der Waisenhausstiftung Ingolstadt Beschäftigten festgesetzt.

Beschluss:

Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien vom 21.03.2013

Mit allen Stimmen:

Entsprechend dem Antrag genehmigt.